

Bundesgesetzblatt ²⁰²¹

Teil I

G 5702

1998

Ausgegeben zu Bonn am 13. August 1998

Nr. 50

Tag	Inhalt	Seite
6. 8. 98	Zweites Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften (2. VwVfÄndG) ... FNA: 201-6, 860-10-1/2 GESTA: B099	2022
6. 8. 98	Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1998 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1998 – BBVAnpG 98) FNA: neu: 2032-12-22; 2032-23, 2030-1, 2030-2, 301-1, 2032-1, 2030-25, 611-1, 2032-1-10 GESTA: B111	2026
6. 8. 98	Drittes Gesetz zur Änderung des Rechtspflegergesetzes und anderer Gesetze FNA: 302-2, 368-1, 311-14-1, 105-11, 310-4, 310-2, 303-8, 420-1, 424-5-1 GESTA: C177	2030
6. 8. 98	Gesetz betreffend die Anrufung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens auf dem Gebiet der polizeilichen Zusammenarbeit und der justitiellen Zusammenarbeit in Strafsachen nach Artikel 35 des EU-Vertrages (EuGH-Gesetz – EuGHG) FNA: neu: 188-87 GESTA: C185	2035
6. 8. 98	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe FNA: 708-20 GESTA: E040	2036
6. 8. 98	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter (GGBefÄndG) FNA: 9241-23 GESTA: J007	2037
5. 8. 98	Dreißigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften FNA: 9232-1, 9231-11	2042
6. 8. 98	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Nachweis der Sachkenntnis im Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln FNA: 2121-51-6	2044

Zweites Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften (2. VwVfÄndG)

Vom 6. August 1998

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes

Das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1827), wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Satz 1 und § 16 Abs. 1 Nr. 3 werden jeweils die Worte „Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch das Wort „Inland“ ersetzt.
2. § 33 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Beglaubigung von Abschriften,
Ablichtungen, Vervielfältigungen,
Negativen und Ausdrucken“.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. mit Datenverarbeitungsanlagen, insbesondere Schnelldruckern, hergestellten Ausdrucken von auf Datenträgern gespeicherten Daten.“
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die nach den Nummern 1 bis 3 hergestellten Unterlagen stehen, sofern sie beglaubigt sind, beglaubigten Abschriften gleich.“
3. In § 41 Abs. 2 werden die Worte „Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch das Wort „Inland“ ersetzt.
4. In § 44 Abs. 1 wird das Wort „offenkundig“ durch das Wort „offensichtlich“ ersetzt.
5. In § 50 wird die Angabe „§ 48 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 4 und Abs. 6“ durch die Angabe „§ 48 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 bis 4“ ersetzt.
6. § 61 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 werden nach dem Wort „Unterwerfung“ die Worte „der Behörde“ eingefügt.
 - b) In Satz 4 werden die Worte „oder gegenüber“ gestrichen.
7. Die §§ 97 bis 99 und 102 werden gestrichen.
8. Nach der Eingangsformel wird folgende Inhaltsübersicht eingefügt:

„Inhaltsübersicht
Teil I
Anwendungsbereich,
örtliche Zuständigkeit, Amtshilfe

 - § 1 Anwendungsbereich
 - § 2 Ausnahmen vom Anwendungsbereich
 - § 3 Örtliche Zuständigkeit
 - § 4 Amtshilfepflicht
 - § 5 Voraussetzungen und Grenzen der Amtshilfe
 - § 6 Auswahl der Behörde
 - § 7 Durchführung der Amtshilfe
 - § 8 Kosten der Amtshilfe

Teil II
Allgemeine Vorschriften
über das Verwaltungsverfahren

Abschnitt 1
Verfahrensgrundsätze

 - § 9 Begriff des Verwaltungsverfahrens
 - § 10 Nichtförmlichkeit des Verwaltungsverfahrens
 - § 11 Beteiligungsfähigkeit
 - § 12 Handlungsfähigkeit
 - § 13 Beteiligte
 - § 14 Bevollmächtigte und Beistände
 - § 15 Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten
 - § 16 Bestellung eines Vertreters von Amts wegen
 - § 17 Vertreter bei gleichförmigen Eingaben
 - § 18 Vertreter für Beteiligte bei gleichem Interesse
 - § 19 Gemeinsame Vorschriften für Vertreter bei gleichförmigen Eingaben und bei gleichem Interesse
 - § 20 Ausgeschlossene Personen
 - § 21 Besorgnis der Befangenheit
 - § 22 Beginn des Verfahrens

§ 23 Amtssprache	Abschnitt 3
§ 24 Untersuchungsgrundsatz	Verjährungsrechtliche Wirkungen des Verwaltungsaktes
§ 25 Beratung, Auskunft	
§ 26 Beweismittel	§ 53 Unterbrechung der Verjährung durch Verwal- tungsakt
§ 27 Versicherung an Eides Statt	
§ 28 Anhörung Beteiligter	Teil IV
§ 29 Akteneinsicht durch Beteiligte	Öffentlich-rechtlicher Vertrag
§ 30 Geheimhaltung	§ 54 Zulässigkeit des öffentlich-rechtlichen Vertrages
	§ 55 Vergleichsvertrag
Abschnitt 2	§ 56 Austauschvertrag
Fristen, Termine, Wiedereinsetzung	§ 57 Schriftform
§ 31 Fristen und Termine	§ 58 Zustimmung von Dritten und Behörden
§ 32 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	§ 59 Nichtigkeit des öffentlich-rechtlichen Vertrages
	§ 60 Anpassung und Kündigung in besonderen Fällen
Abschnitt 3	§ 61 Unterwerfung unter die sofortige Vollstreckung
Amtliche Beglaubigung	§ 62 Ergänzende Anwendung von Vorschriften
§ 33 Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen, Negativen und Ausdrucken	
§ 34 Beglaubigung von Unterschriften	
	Teil V
Teil III	Besondere Verfahrensarten
Verwaltungsakt	
	Abschnitt 1
Abschnitt 1	Förmliches Verwaltungsverfahren
Zustandekommen des Verwaltungsaktes	§ 63 Anwendung der Vorschriften über das förmliche Verwaltungsverfahren
§ 35 Begriff des Verwaltungsaktes	§ 64 Form des Antrages
§ 36 Nebenbestimmungen zum Verwaltungsakt	§ 65 Mitwirkung von Zeugen und Sachverständigen
§ 37 Bestimmtheit und Form des Verwaltungsaktes	§ 66 Verpflichtung zur Anhörung von Beteiligten
§ 38 Zusicherung	§ 67 Erfordernis der mündlichen Verhandlung
§ 39 Begründung des Verwaltungsaktes	§ 68 Verlauf der mündlichen Verhandlung
§ 40 Ermessen	§ 69 Entscheidung
§ 41 Bekanntgabe des Verwaltungsaktes	§ 70 Anfechtung der Entscheidung
§ 42 Offenbare Unrichtigkeiten im Verwaltungsakt	§ 71 Besondere Vorschriften für das förmliche Ver- fahren vor Ausschüssen
	Abschnitt 1a
Abschnitt 2	Beschleunigung von Genehmigungsverfahren
Bestandskraft des Verwaltungsaktes	§ 71a Anwendbarkeit
§ 43 Wirksamkeit des Verwaltungsaktes	§ 71b Zügigkeit des Genehmigungsverfahrens
§ 44 Nichtigkeit des Verwaltungsaktes	§ 71c Beratung und Auskunft
§ 45 Heilung von Verfahrens- und Formfehlern	§ 71d Sternverfahren
§ 46 Folgen von Verfahrens- und Formfehlern	§ 71e Antragskonferenz
§ 47 Umdeutung eines fehlerhaften Verwaltungs- aktes	
§ 48 Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungs- aktes	Abschnitt 2
§ 49 Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes	Planfeststellungsverfahren
§ 49a Erstattung, Verzinsung	§ 72 Anwendung der Vorschriften über das Planfest- stellungsverfahren
§ 50 Rücknahme und Widerruf im Rechtsbehelfsver- fahren	§ 73 Anhörungsverfahren
§ 51 Wiederaufgreifen des Verfahrens	§ 74 Planfeststellungsbeschluß, Plangenehmigung
§ 52 Rückgabe von Urkunden und Sachen	§ 75 Rechtswirkungen der Planfeststellung

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und
wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 6. August 1998

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Kinkel

Der Bundesminister des Innern
Kanther

Für den Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer

Zweites Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften (2. VwVfÄndG)

Vom 6. August 1998

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes

Das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1827), wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Satz 1 und § 16 Abs. 1 Nr. 3 werden jeweils die Worte „Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch das Wort „Inland“ ersetzt.
2. § 33 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Beglaubigung von Abschriften,
Ablichtungen, Vervielfältigungen,
Negativen und Ausdrucken“.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. mit Datenverarbeitungsanlagen, insbesondere Schnelldruckern, hergestellten Ausdrucken von auf Datenträgern gespeicherten Daten.“
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die nach den Nummern 1 bis 3 hergestellten Unterlagen stehen, sofern sie beglaubigt sind, beglaubigten Abschriften gleich.“
3. In § 41 Abs. 2 werden die Worte „Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch das Wort „Inland“ ersetzt.
4. In § 44 Abs. 1 wird das Wort „offenkundig“ durch das Wort „offensichtlich“ ersetzt.
5. In § 50 wird die Angabe „§ 48 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 4 und Abs. 6“ durch die Angabe „§ 48 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 bis 4“ ersetzt.
6. § 61 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 werden nach dem Wort „Unterwerfung“ die Worte „der Behörde“ eingefügt.
 - b) In Satz 4 werden die Worte „oder gegenüber“ gestrichen.

7. Die §§ 97 bis 99 und 102 werden gestrichen.

8. Nach der Eingangsformel wird folgende Inhaltsübersicht eingefügt:

„Inhaltsübersicht

Teil I

Anwendungsbereich,
örtliche Zuständigkeit, Amtshilfe

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ausnahmen vom Anwendungsbereich
- § 3 Örtliche Zuständigkeit
- § 4 Amtshilfepflicht
- § 5 Voraussetzungen und Grenzen der Amtshilfe
- § 6 Auswahl der Behörde
- § 7 Durchführung der Amtshilfe
- § 8 Kosten der Amtshilfe

Teil II

Allgemeine Vorschriften
über das Verwaltungsverfahren

Abschnitt 1

Verfahrensgrundsätze

- § 9 Begriff des Verwaltungsverfahrens
- § 10 Nichtförmlichkeit des Verwaltungsverfahrens
- § 11 Beteiligungsfähigkeit
- § 12 Handlungsfähigkeit
- § 13 Beteiligte
- § 14 Bevollmächtigte und Beistände
- § 15 Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten
- § 16 Bestellung eines Vertreters von Amts wegen
- § 17 Vertreter bei gleichförmigen Eingaben
- § 18 Vertreter für Beteiligte bei gleichem Interesse
- § 19 Gemeinsame Vorschriften für Vertreter bei gleichförmigen Eingaben und bei gleichem Interesse
- § 20 Ausgeschlossene Personen
- § 21 Besorgnis der Befangenheit
- § 22 Beginn des Verfahrens

§ 23 Amtssprache	Abschnitt 3
§ 24 Untersuchungsgrundsatz	Verjährungsrechtliche Wirkungen des Verwaltungsaktes
§ 25 Beratung, Auskunft	
§ 26 Beweismittel	§ 53 Unterbrechung der Verjährung durch Verwal- tungsakt
§ 27 Versicherung an Eides Statt	
§ 28 Anhörung Beteiligter	Teil IV
§ 29 Akteneinsicht durch Beteiligte	Öffentlich-rechtlicher Vertrag
§ 30 Geheimhaltung	§ 54 Zulässigkeit des öffentlich-rechtlichen Vertrages
	§ 55 Vergleichsvertrag
Abschnitt 2	§ 56 Austauschvertrag
Fristen, Termine, Wiedereinsetzung	§ 57 Schriftform
§ 31 Fristen und Termine	§ 58 Zustimmung von Dritten und Behörden
§ 32 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	§ 59 Nichtigkeit des öffentlich-rechtlichen Vertrages
	§ 60 Anpassung und Kündigung in besonderen Fällen
Abschnitt 3	§ 61 Unterwerfung unter die sofortige Vollstreckung
Amtliche Beglaubigung	§ 62 Ergänzende Anwendung von Vorschriften
§ 33 Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen, Negativen und Ausdrucken	
§ 34 Beglaubigung von Unterschriften	
	Teil V
Teil III	Besondere Verfahrensarten
Verwaltungsakt	
Abschnitt 1	Abschnitt 1
Zustandekommen des Verwaltungsaktes	Förmliches Verwaltungsverfahren
§ 35 Begriff des Verwaltungsaktes	§ 63 Anwendung der Vorschriften über das förmliche Verwaltungsverfahren
§ 36 Nebenbestimmungen zum Verwaltungsakt	§ 64 Form des Antrages
§ 37 Bestimmtheit und Form des Verwaltungsaktes	§ 65 Mitwirkung von Zeugen und Sachverständigen
§ 38 Zusicherung	§ 66 Verpflichtung zur Anhörung von Beteiligten
§ 39 Begründung des Verwaltungsaktes	§ 67 Erfordernis der mündlichen Verhandlung
§ 40 Ermessen	§ 68 Verlauf der mündlichen Verhandlung
§ 41 Bekanntgabe des Verwaltungsaktes	§ 69 Entscheidung
§ 42 Offenbare Unrichtigkeiten im Verwaltungsakt	§ 70 Anfechtung der Entscheidung
	§ 71 Besondere Vorschriften für das förmliche Ver- fahren vor Ausschüssen
Abschnitt 2	Abschnitt 1a
Bestandskraft des Verwaltungsaktes	Beschleunigung von Genehmigungsverfahren
§ 43 Wirksamkeit des Verwaltungsaktes	§ 71a Anwendbarkeit
§ 44 Nichtigkeit des Verwaltungsaktes	§ 71b Zügigkeit des Genehmigungsverfahrens
§ 45 Heilung von Verfahrens- und Formfehlern	§ 71c Beratung und Auskunft
§ 46 Folgen von Verfahrens- und Formfehlern	§ 71d Sternverfahren
§ 47 Umdeutung eines fehlerhaften Verwaltungs- aktes	§ 71e Antragskonferenz
§ 48 Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungs- aktes	
§ 49 Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes	Abschnitt 2
§ 49a Erstattung, Verzinsung	Planfeststellungsverfahren
§ 50 Rücknahme und Widerruf im Rechtsbehelfsver- fahren	§ 72 Anwendung der Vorschriften über das Planfest- stellungsverfahren
§ 51 Wiederaufgreifen des Verfahrens	§ 73 Anhörungsverfahren
§ 52 Rückgabe von Urkunden und Sachen	§ 74 Planfeststellungsbeschluß, Plangenehmigung
	§ 75 Rechtswirkungen der Planfeststellung

- § 76 Planänderungen vor Fertigstellung des Vorhabens
 § 77 Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses
 § 78 Zusammentreffen mehrerer Vorhaben

Teil VI

Rechtsbehelfsverfahren

- § 79 Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte
 § 80 Erstattung von Kosten im Vorverfahren

Teil VII

Ehrenamtliche Tätigkeit, Ausschüsse

Abschnitt 1

Ehrenamtliche Tätigkeit

- § 81 Anwendung der Vorschriften über die ehrenamtliche Tätigkeit
 § 82 Pflicht zu ehrenamtlicher Tätigkeit
 § 83 Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit
 § 84 Verschwiegenheitspflicht
 § 85 Entschädigung
 § 86 Abberufung
 § 87 Ordnungswidrigkeiten

Abschnitt 2

Ausschüsse

- § 88 Anwendung der Vorschriften über Ausschüsse
 § 89 Ordnung in den Sitzungen
 § 90 Beschlußfähigkeit
 § 91 Beschlußfassung
 § 92 Wahlen durch Ausschüsse
 § 93 Niederschrift

Teil VIII

Schlußvorschriften

- § 94 Übertragung gemeindlicher Aufgaben
 § 95 Sonderregelung für Verteidigungsangelegenheiten
 § 96 Überleitung von Verfahren
 § 97 (weggefallen)
 § 98 (weggefallen)

- § 99 (weggefallen)
 § 100 Landesgesetzliche Regelungen
 § 101 Stadtstaatenklausel
 § 102 (weggefallen)
 § 103 Inkrafttreten.“

Artikel 1a**Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch
– Verwaltungsverfahren –**

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch – Verwaltungsverfahren – (Artikel I des Gesetzes vom 18. August 1980, BGBl. I S. 1469), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2005), wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Satz 1, § 15 Abs. 1 Nr. 3, § 37 Abs. 2 und § 67 Abs. 10 Satz 2 werden jeweils die Wörter „Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs“ durch das Wort „Inland“ ersetzt.
2. Die Überschrift zu § 29 wird wie folgt gefaßt:
 „Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen, Negativen und Ausdrucken“.
3. In § 40 Abs. 1 wird das Wort „offenkundig“ durch das Wort „offensichtlich“ ersetzt.
4. § 60 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 werden nach dem Wort „Unterwerfung“ die Wörter „der Behörde“ eingefügt.
 - b) In Satz 4 werden die Wörter „oder gegenüber“ gestrichen.

Artikel 2**Neubekanntmachung**

Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und
wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 6. August 1998

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Kinkel

Der Bundesminister des Innern
Kanther

Für den Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer

**Gesetz
über die Anpassung von Dienst-
und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1998
(Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1998
– BBVAnpG 98)**

Vom 6. August 1998

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Teil 1

**Anpassung von Dienst-
und Versorgungsbezügen**

Artikel 1

Dienst- und Versorgungsbezüge

(1) Um 1,5 vom Hundert werden erhöht die in den Anlagen IV, V und IX des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 1997 (BGBl. I S. 1065, 2032), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1827), ausgewiesenen Beträge

1. der Grundgehaltssätze (Anlage IV),
2. des Familienzuschlags mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge (Anlage V),
3. der Amtszulagen,
4. der Stellenzulagen (Anlage IX), die durch Artikel 1 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1995 vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942) erhöht worden sind.

(2) Die Erhöhung nach Absatz 1 gilt entsprechend für die in Artikel 2 § 2 Abs. 1 bis 7 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1995 vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942) genannten Bezügebestandteile, die der Berechnung von Versorgungsbezügen zugrunde liegen, sowie für die dort genannten Versorgungsbezüge, die zuletzt durch Artikel 1 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1996/1997 vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 590) angepaßt worden sind.

Artikel 2

Sonstige Bezüge

(1) Die Erhöhung nach Artikel 1 gilt entsprechend für

1. die in Artikel 2 § 1 (fortgeltende landesrechtliche Vorschriften) des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1995 vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942) genannten Bezüge, die zuletzt durch

Artikel 1 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1996/1997 vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 590) angepaßt worden sind,

2. die Beträge der Erschwerniszulagen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und § 19a der Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1992 (BGBl. I S. 519), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Juni 1998 (BGBl. I S. 1378),
3. die Beträge der Mehrarbeitsvergütung nach § 4 Abs. 1 und 3 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1992 (BGBl. I S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 17. Juni 1998 (BGBl. I S. 1378),
4. die Anwärterbezüge in der Anlage VIII des Bundesbesoldungsgesetzes in der in Artikel 1 Abs. 1 bezeichneten Fassung,
5. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderen Bezüge nach Artikel 14 § 4 Abs. 1 und § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322); Absatz 4 bleibt unberührt,
6. die Anrechnungsbeträge nach Artikel 14 § 4 Abs. 2 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322),
7. die Beträge der Amtszulagen nach der Anlage 2 der Verordnung zur Überleitung in die im Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern geregelten Ämter und über die künftig wegfallenden Ämter vom 1. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2608), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 590).

(2) Um 1,28 vom Hundert werden die Beträge in den Anlagen VIa bis VIi des Bundesbesoldungsgesetzes in der in Artikel 1 Abs. 1 bezeichneten Fassung erhöht.

(3) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 oder ein Grundgehalt nach Zwischenbesoldungsgruppen zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt um 83,45 Deutsche Mark, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe a oder b zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B (Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes) bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.

(4) Der Strukturausgleich nach Artikel 1 § 6 Abs. 1 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1991 vom 21. Februar 1992 (BGBl. I S. 266) und der Zuschlag zum Grundgehalt (Erhöhungszuschlag) nach Artikel 5 § 1 Abs. 1 oder Artikel 6 § 1 Abs. 1 des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Besoldungsgesetzes vom 15. April 1970 (BGBl. I S. 339) oder entsprechendem Landesrecht nehmen mit Wirkung vom 31. Dezember 1997 an allgemeinen Erhöhungen der Bezüge nicht mehr teil.

Artikel 3

Änderung der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung

In § 2 Abs. 1 Satz 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1997 (BGBl. I S. 2764), die durch Artikel 5 der Verordnung vom 17. Juni 1998 (BGBl. I S. 1378) geändert worden ist, werden die Wörter „84 vom Hundert, ab 1. September 1997 85 vom Hundert“ durch die Wörter „ab 1. September 1998 86,5 vom Hundert“ ersetzt.

Artikel 4

Berechnungs- und Anpassungsvorschriften

(1) Bei der Berechnung der Erhöhungen nach den Artikeln 1 und 2 sowie den Berechnungen nach Artikel 3 sind sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 abzurunden und Bruchteile von 0,5 und mehr aufzurunden; abweichend davon sind die Beträge der Stufe 1 des Familienzuschlages oder der diesem Bezügebestandteil entsprechende Betrag auf den nächsten Pfennig zu erhöhen, soweit der ermittelte Betrag nicht durch zwei teilbar ist. Abweichend von Satz 1 sind bei den Erhöhungen nach Artikel 2 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 sich ergebende Bruchteile einer Deutschen Mark entsprechend auf volle Deutsche Mark auf- oder abzurunden.

(2) Das Bundesministerium des Innern macht die sich nach Artikel 1, Artikel 2 Abs. 1 Nr. 4 und Artikel 2 Abs. 2 ergebenden Anlagen des Bundesbesoldungsgesetzes im Bundesgesetzblatt bekannt.

Teil 2

Änderung sonstiger Vorschriften

Artikel 5

Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

§ 44 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 3 werden die Wörter „vierzig Stunden im Monat“ durch die Wörter „480 Stunden im Jahr“ ersetzt.
2. Satz 4 wird gestrichen.

Artikel 6

Änderung des Bundesbeamtengesetzes

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666), wird wie folgt geändert:

1. § 72 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 werden die Wörter „vierzig Stunden im Monat“ durch die Wörter „480 Stunden im Jahr“ ersetzt.
 - b) Satz 4 wird gestrichen.

2. Nach § 72a wird folgender § 72b eingefügt:

„§ 72b

(1) Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Teilzeitbeschäftigung mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden, wenn

1. der Beamte das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet hat,
2. er in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Teilzeitbeschäftigung insgesamt mindestens drei Jahre vollzeitbeschäftigt war,
3. die Teilzeitbeschäftigung vor dem 1. August 2004 beginnt und
4. dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen

(Altersteilzeit). Bei Satz 1 Nr. 2 bleiben Teilzeitbeschäftigungen mit geringfügig verringerter Arbeitszeit außer Betracht.

(2) Beamten, die das sechzigste Lebensjahr vollendet haben, ist Altersteilzeit nach Maßgabe des Absatzes 1 zu bewilligen.

(3) § 72a Abs. 2 gilt entsprechend.“

Artikel 7

Änderung des Deutschen Richtergesetzes

Das Deutsche Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1826), wird wie folgt geändert:

1. In § 48 Abs. 3 wird Satz 2 aufgehoben.
2. Dem § 48b wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Bis zum 31. Dezember 2004 ist einem Richter Urlaub nach Absatz 1 bereits nach Vollendung des fünfzigsten Lebensjahres zu bewilligen. In Verbindung mit Urlaub nach § 48a Abs. 1 darf die Dauer des Urlaubs fünfzehn Jahre nicht überschreiten.“

3. Nach § 76d wird folgender § 76e eingefügt:

„§ 76e

Altersteilzeit

(1) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß einem Richter auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn

des Ruhestandes erstrecken muß, Teilzeitbeschäftigung mit der Hälfte des regelmäßigen Dienstes zu bewilligen ist, wenn

1. das Aufgabengebiet des richterlichen Amtes Teilzeitbeschäftigung zuläßt,
2. der Richter das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet hat,
3. er in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Teilzeitbeschäftigung insgesamt mindestens drei Jahre vollzeitbeschäftigt war,
4. die Teilzeitbeschäftigung vor dem 1. August 2004 beginnt und
5. zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen

(Altersteilzeit). Bei Satz 1 Nr. 3 bleiben Teilzeitbeschäftigungen mit geringfügig verringerter Dienstzeit außer Betracht. Eine Regelung nach Satz 1 kann auf bestimmte Bereiche beschränkt werden.

(2) § 76c Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.“

Artikel 8

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 1997 (BGBl. I S. 1065, 2032), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1827), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender neuer Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bei Altersteilzeit nach § 72b des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht sowie nach entsprechenden Bestimmungen für Richter die Gewährung eines nichtruhegehaltfähigen Zuschlags zu den Dienstbezügen zu regeln. Zuschlag und Dienstbezüge dürfen zusammen 83 vom Hundert der bei Vollzeitbeschäftigung zustehenden Nettodienstbezüge nicht überschreiten.“

2. Dem § 48 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Bundesregierung und die Landesregierungen werden ermächtigt, jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung die Gewährung einer Ausgleichszahlung in Höhe der zum Zeitpunkt des Ausgleichsanspruchs geltenden Sätze der Mehrarbeitsvergütung für Beamte zu regeln, bei denen ein Arbeitszeitausgleich aus einer langfristigen ungleichmäßigen Verteilung der Arbeitszeit, während der eine von der für sie jeweils geltenden regelmäßigen Arbeitszeit abweichende Arbeitszeit festgelegt wurde, nicht oder nur teilweise möglich ist. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.“

Artikel 9

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

In § 6 Abs. 1 Satz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3858), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und der Halbsatz „Zeiten einer Altersteilzeit nach § 72b des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht sowie nach entsprechenden Bestimmungen für Richter sind zu neun Zehnteln der regelmäßigen Arbeitszeit ruhegehaltfähig.“ angefügt.

Artikel 10

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 1998), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nr. 28 werden nach dem Wort „Altersteilzeitgesetzes“ ein Komma sowie die Wörter „die Zuschläge auf Grund des § 6 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes“ eingefügt.
2. In § 32b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe g werden nach dem Wort „Altersteilzeitgesetz“ die Wörter „oder Zuschläge auf Grund des § 6 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes“ eingefügt.
3. In § 41 Abs. 1 Satz 5 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma und das Wort „die“ ersetzt und nach dem Wort „Altersteilzeitgesetz“ werden die Wörter „sowie die Zuschläge auf Grund des § 6 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes“ eingefügt.
4. In § 41b Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma und das Wort „die“ ersetzt und nach dem Wort „Altersteilzeitgesetz“ werden die Wörter „sowie die Zuschläge auf Grund des § 6 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes“ eingefügt.
5. In § 42b Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 werden nach dem Wort „Bundes-Seuchengesetz“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Altersteilzeitgesetz“ die Wörter „oder Zuschläge auf Grund des § 6 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes“ eingefügt.

Artikel 11

Änderung der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte

Die Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1992 (BGBl. I S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 17. Juni 1998 (BGBl. I S. 1378), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 Satz 4 wird gestrichen.

2. In § 3 Abs. 2 werden die Wörter „40 Mehrarbeitsstunden im Kalendermonat“ durch die Wörter „480 Mehrarbeitsstunden im Kalenderjahr“ ersetzt.

Teil 3

Übergangs- und Schlußvorschriften

Artikel 12

Neubekanntmachungserlaubnisse

Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut des Bundesbesoldungsgesetzes sowie den Wortlaut der Erschwerniszulagenverordnung und der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der Fassung, die am ersten Tage des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats gilt, im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 13

**Rückkehr zum
einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf Artikel 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sowie Artikeln 3 und 11 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 14

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten die Artikel 5, 6, 7 Nr. 3 und die Artikel 8 bis 11 am Tage nach der Verkündung, Artikel 3 am 1. September 1998 und Artikel 7 Nr. 1 und 2 am 1. Januar 1999 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 6. August 1998

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Kinkel

Der Bundesminister des Innern
Kanther

Für den Bundesminister der Justiz
Der Bundesminister des Innern
Kanther

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Drittes Gesetz zur Änderung des Rechtspflegergesetzes und anderer Gesetze

Vom 6. August 1998

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Rechtspflegergesetzes

Das Rechtspflegergesetz vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1827), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Rechtspflegergesetz
(RPfLG)“.
2. § 5 wird wie folgt gefaßt:

„§ 5
Vorlage an den Richter

(1) Der Rechtspfleger hat ihm übertragene Geschäfte dem Richter vorzulegen, wenn

 1. sich bei der Bearbeitung der Sache ergibt, daß eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts oder eines für Verfassungsstreitigkeiten zuständigen Gerichts eines Landes nach Artikel 100 des Grundgesetzes einzuholen ist;
 2. zwischen dem übertragenen Geschäft und einem vom Richter wahrzunehmenden Geschäft ein so enger Zusammenhang besteht, daß eine getrennte Behandlung nicht sachdienlich ist.

(2) Der Rechtspfleger kann ihm übertragene Geschäfte dem Richter vorlegen, wenn die Anwendung ausländischen Rechts in Betracht kommt.

(3) Die vorgelegten Sachen bearbeitet der Richter, solange er es für erforderlich hält. Er kann die Sachen dem Rechtspfleger zurückgeben. Gibt der Richter eine Sache an den Rechtspfleger zurück, so ist dieser an eine von dem Richter mitgeteilte Rechtsauffassung gebunden.“
3. § 9 wird wie folgt gefaßt:

„§ 9
Weisungsfreiheit des Rechtspflegers

Der Rechtspfleger ist sachlich unabhängig und nur an Recht und Gesetz gebunden.“
4. § 11 wird wie folgt gefaßt:

„§ 11
Rechtsbehelfe

(1) Gegen die Entscheidungen des Rechtspflegers ist das Rechtsmittel gegeben, das nach den allgemeinen verfahrensrechtlichen Vorschriften zulässig ist.

(2) Ist gegen die Entscheidung nach den allgemeinen verfahrensrechtlichen Vorschriften ein Rechtsmittel
- nicht gegeben, so findet binnen der für die sofortige Beschwerde geltenden Frist die Erinnerung statt. Der Rechtspfleger kann der Erinnerung abhelfen. Erinnerungen, denen er nicht abhilft, legt er dem Richter zur Entscheidung vor. Auf die Erinnerung sind im übrigen die Vorschriften über die Beschwerde sinngemäß anzuwenden.
- (3) Gerichtliche Verfügungen, die nach den Vorschriften der Grundbuchordnung, der Schiffsregisterordnung, des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und den für den Erbschein geltenden Bestimmungen wirksam geworden sind und nicht mehr geändert werden können, sind mit der Erinnerung nicht anfechtbar. Die Erinnerung ist ferner in den Fällen der §§ 694, 700 der Zivilprozeßordnung und gegen Entscheidungen über die Gewährung eines Stimmrechts (§§ 95, 96 der Konkursordnung, § 71 der Vergleichsordnung), über die Änderung eines Vergleichsvorschlages in den Fällen des § 76 Satz 2 der Vergleichsordnung sowie gegen die Anordnung oder Ablehnung einer Vertagung des Vergleichstermins nach § 77 der Vergleichsordnung ausgeschlossen.
- (4) Das Erinnerungsverfahren ist gerichtsgebührenfrei.“
5. § 17 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a wird die Angabe „§ 338 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 233 Abs. 3“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe b wird die Angabe „Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen und nach § 38 Abs. 1 Satz 5“ durch die Angabe „Versicherungsaufsichtsgesetzes und nach § 38 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.
6. § 23 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Gegen die Entscheidungen des Rechtspflegers nach Absatz 1 ist die Erinnerung zulässig. Sie ist binnen einer Frist von zwei Wochen einzulegen. § 11 Abs. 1 und 2 Satz 1 ist nicht anzuwenden.“
7. § 24a Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) § 11 Abs. 2 Satz 1 und Absatz 3 ist nicht anzuwenden.“
8. § 25 wird aufgehoben.
9. § 39 wird wie folgt gefaßt:

„§ 39
Überleitungsvorschrift

Für die Anfechtung von Entscheidungen des Rechtspflegers gelten die §§ 11 und 23 Abs. 2 in der vor dem 1. Oktober 1998 geltenden Fassung, wenn die anzufechtende Entscheidung vor diesem Datum verkündet oder, wenn eine Verkündung nicht stattgefunden hat, der Geschäftsstelle übergeben worden ist.“

Artikel 2
Änderung der
Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

§ 96 Abs. 1 Nr. 1 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 3 § 3 des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1580) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„1. Im Verfahren über die Erinnerung oder die Beschwerde gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluß (§ 464b der Strafprozeßordnung), im Verfahren über die Erinnerung gegen den Kostenansatz und im Verfahren über die Beschwerde gegen die Entscheidung über diese Erinnerung;“.

Artikel 2a
Änderung des
Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung

Das Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juli 1998 (BGBl. I S. 1878), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 14 Nr. 2 wird die Angabe „§ 11 Abs. 5 Satz 2“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.
2. Artikel 29 wird wie folgt geändert:
 - a) In dem Einleitungssatz wird die Angabe „Artikel 12 Abs. 25 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325)“ durch die Angabe „Artikel 18 des Gesetzes vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1827)“ ersetzt.
 - b) Nummer 2 wird aufgehoben.
 - c) Nummer 10 wird wie folgt gefaßt:
„10. In § 60 wird die Angabe ‚§§ 57 bis 60 und 142 der Konkursordnung‘ durch die Angabe ‚§§ 53 bis 55, 177, 209 und 269 der Insolvenzordnung‘ ersetzt.“
 - d) Nummer 13 wird wie folgt gefaßt:
„Die Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:
 - a) Die Gliederung zu Teil 4 wird wie folgt gefaßt:

,Teil 4

Insolvenzverfahren; Seerechtliche Verteilungsverfahren

- I. Insolvenzverfahren
- II. Seerechtliche Verteilungsverfahren
- III. Beschwerdeverfahren‘.

b) Teil 4 wird wie folgt gefaßt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG
,Teil 4		
Insolvenzverfahren; Seerechtliche Verteilungsverfahren		
I. Insolvenzverfahren		
1. Eröffnungsverfahren		
4110	Verfahren über den Antrag des Schuldners auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens	0,5
	Die Gebühr entsteht auch, wenn das Verfahren nach § 306 InsO ruht.	
4111	Verfahren über den Antrag eines Gläubigers auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens	0,5 mindestens 200 DM
2. Durchführung des Insolvenzverfahrens auf Antrag des Schuldners, auch wenn das Verfahren gleichzeitig auf Antrag eines Gläubigers eröffnet wurde .		
4120	Durchführung des Insolvenzverfahrens	2,5
	Die Gebühr entfällt, wenn der Eröffnungsbeschluß auf Beschwerde aufgehoben wird.	

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG
4121	Einstellung des Verfahrens vor dem Ende des Prüfungstermins nach §§ 207, 211, 212, 213 InsO oder § 3 des Ausführungsgesetzes zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag: Die Gebühr 4120 ermäßigt sich auf	0,5
4122	Einstellung des Verfahrens nach dem Ende des Prüfungstermins nach §§ 207, 211, 212, 213 InsO oder § 3 des Ausführungsgesetzes zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag: Die Gebühr 4120 ermäßigt sich auf	1,5
<i>3. Durchführung des Insolvenzverfahrens auf Antrag eines Gläubigers</i>		
4130	Durchführung des Insolvenzverfahrens Die Gebühr entfällt, wenn der Eröffnungsbeschluß auf Beschwerde aufgehoben wird.	3,0
4131	Einstellung des Verfahrens vor dem Ende des Prüfungstermins nach §§ 207, 211, 212, 213 InsO oder § 3 des Ausführungsgesetzes zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag: Die Gebühr 4130 ermäßigt sich auf	1,0
4132	Einstellung des Verfahrens nach dem Ende des Prüfungstermins nach §§ 207, 211, 212, 213 InsO oder § 3 des Ausführungsgesetzes zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag: Die Gebühr 4130 ermäßigt sich auf	2,0
<i>4. Besonderer Prüfungstermin und schriftliches Prüfungsverfahren (§ 177 InsO)</i>		
4140	Prüfung von Forderungen je Gläubiger	25 DM
<i>5. Restschuldbefreiung</i>		
4150	Entscheidung über den Antrag auf Versagung oder Widerruf der Restschuldbefreiung (§§ 296, 297, 300, 303 InsO)	60 DM
<i>II. Seerechtliche Verteilungsverfahren</i>		
4200	Verfahren über den Antrag auf Eröffnung des Verteilungsverfahrens ...	1,0
4201	Durchführung des Verteilungsverfahrens	2,0
4205	Prüfung von Forderungen in einem besonderen Prüfungstermin (§ 11 der Seerechtlichen Verteilungsordnung) je Gläubiger	25 DM
<i>III. Beschwerdeverfahren</i>		
4300	Verfahren über die Beschwerde gegen die Entscheidung über den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens	1,0
4301	Verfahren über nicht aufgeführte Beschwerden, die nicht nach anderen Vorschriften gebührenfrei sind: Soweit die Beschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird	1,0 ¹ .

c) In Nummer 9004 wird die Angabe ‚§ 142 KO‘ durch die Angabe ‚§ 177 InsO‘ ersetzt.“

e) Nummer 14 wird aufgehoben.

3. Artikel 30 wird wie folgt geändert:

a) In dem Einleitungssatz wird die Angabe „Artikel 12 Abs. 26 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325)“ durch die Angabe „Artikel 3 § 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1580)“ ersetzt.

b) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. § 88 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Für Löschungen nach den §§ 141a bis 144, 147 Abs. 1, §§ 159, 160b Abs. 1 und § 161 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden keine Gebühren erhoben.“

4. Artikel 31 wird wie folgt geändert:

a) In dem Einleitungssatz wird die Angabe „Artikel 2 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2323)“ durch die Angabe „Artikel 3 § 3 des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1580)“ ersetzt.

b) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. In § 1 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter ‚Konkursverwalter, Vergleichsverwalter‘ durch die Wörter ‚Insolvenzverwalter, Sachverwalter‘ ersetzt und die Wörter ‚oder Gläubigerbeirats‘ gestrichen.“

c) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. An § 132 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für die Tätigkeit zur Herbeiführung einer außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung auf der Grundlage eines Plans (§ 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO) erhält der Rechtsanwalt das Doppelte der in den Absätzen 1 bis 3 bestimmten Gebühren.“

Artikel 2b**Änderung des
Rechtspflege-Anpassungsgesetzes**

§ 10 des Rechtspflege-Anpassungsgesetzes vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1147), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2090) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „3“ ersetzt.

2. In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „können“ die Wörter „bis zum Ablauf des am 31. Dezember 2004 endenden Geschäftsjahres“ eingefügt.

Artikel 2c**Änderung der Zivilprozeßordnung**

Die Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 1b des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1580) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 110 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Kläger, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben, leisten auf Verlangen des Beklagten wegen der Prozeßkosten Sicherheit.“

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Diese Verpflichtung tritt nicht ein:

1. wenn aufgrund völkerrechtlicher Verträge keine Sicherheit verlangt werden kann;
2. wenn die Entscheidung über die Erstattung der Prozeßkosten an den Beklagten aufgrund völkerrechtlicher Verträge vollstreckt würde;
3. wenn der Kläger im Inland ein zur Deckung der Prozeßkosten hinreichendes Grundvermögen oder dinglich gesicherte Forderungen besitzt;
4. bei Widerklagen;
5. bei Klagen, die aufgrund einer öffentlichen Anforderung erhoben werden.“

2. Dem § 917 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht, wenn das Urteil nach dem Übereinkommen vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen und den Beitrittsübereinkommen dazu oder dem Übereinkommen vom 16. September 1988 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (BGBl. 1994 II S. 2658, 3772) vollstreckt werden müßte.“

Artikel 2d**Änderung des Gesetzes
betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung**

§ 24 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 § 29 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 2e**Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung**

In § 149 Abs. 3 Satz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) geändert worden ist, werden die Wörter „im Inland“ durch die Wörter „in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ ersetzt.

Artikel 2f**Änderung des Patentgesetzes**

§ 81 Abs. 7 Satz 1 des Patentgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1827) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Kläger, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem

Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben, leisten auf Verlangen des Beklagten wegen der Kosten des Verfahrens Sicherheit; § 110 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung gilt entsprechend.“

Artikel 2g**Änderung der Patentanwaltsordnung**

In § 131 Abs. 3 Satz 2 der Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1827) geändert worden ist, werden die Wörter „im Inland“ durch die Wörter „in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ ersetzt.

Artikel 3**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1998 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 6. August 1998

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Kinkel

Der Bundesminister der Justiz
Schmidt-Jortzig

Gesetz
betreffend die Anrufung des Gerichtshofes
der Europäischen Gemeinschaften im Wege des
Vorabentscheidungsverfahrens auf dem Gebiet der polizeilichen Zusammenarbeit
und der justitiellen Zusammenarbeit in Strafsachen nach Artikel 35 des EU-Vertrages
(EuGH-Gesetz – EuGHG)

Vom 6. August 1998

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Jedes Gericht kann dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet der polizeilichen Zusammenarbeit und der justitiellen Zusammenarbeit in Strafsachen unter den in Artikel 35 des EU-Vertrages festgelegten Bedingungen eine Frage zur Vorabentscheidung vorlegen, die sich in einem schwebenden Verfahren stellt und sich auf die Gültigkeit und die Auslegung der Rahmenbeschlüsse und Beschlüsse, oder auf die Auslegung von Übereinkommen oder auf die Gültigkeit und die Auslegung der dazugehörigen Durchführungsmaßnahmen bezieht, wenn es eine Entscheidung darüber zum Erlaß seines Urteils oder Beschlusses für erforderlich hält.

(2) Ein Gericht, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, hat dem Gerichtshof zur Vorabentscheidung Fragen nach Absatz 1 vorzulegen, wenn es eine Entscheidung darüber zum Erlaß seines Urteils oder Beschlusses für erforderlich hält.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt an dem Tage in Kraft, an dem der Vertrag von Amsterdam zur Änderung des Vertrages über die Europäische Union, der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften sowie einiger damit zusammenhängender Rechtsakte vom 2. Oktober 1997 in Kraft tritt.

(2) Das Bundesministerium der Justiz gibt den Tag, an dem dieses Gesetz in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 6. August 1998

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Kinkel

Der Bundesminister der Justiz
Schmidt-Jortzig

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
über die Statistik im Produzierenden Gewerbe**

Vom 6. August 1998

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 2 des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1980 (BGBl. I S. 641), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3158) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Buchstabe A wird wie folgt geändert:
 - a) Ziffer I Nr. 7 wird gestrichen. Die bisherigen Nummern 8 und 9 werden Nummern 7 und 8.
 - b) Ziffer II wird aufgehoben. Die bisherige Ziffer III wird Ziffer II.
2. Nach Buchstabe A wird folgender neuer Buchstabe B eingefügt:

„B.I. bei den in Buchstabe A bezeichneten Betrieben von höchstens 20000 Unternehmen monatlich

 1. die gesamte Produktion,
 2. die Reparatur-, Montage- und Lohnveredelungsarbeiten;

II. bei den in Buchstabe A bezeichneten Betrieben von höchstens 48000 Unternehmen, die nicht nach Ziffer I erfaßt werden, vierteljährlich

 1. die gesamte Produktion,
 2. die Reparatur-, Montage- und Lohnveredelungsarbeiten;“.
 3. Der bisherige Buchstabe B wird Buchstabe C.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 6. August 1998

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Kinkel

Der Bundesminister für Wirtschaft
Rexrodt

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter (GGBefÄndG)*)

Vom 6. August 1998

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter

Das Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121), zuletzt geändert durch § 14 Abs. 2 des Gesetzes vom 19. Juli 1996 (BGBl. I S. 1019), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes wird wie folgt gefaßt:
„Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter (Gefahrgutbeförderungsgesetz – GGBefG)“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Wort „verarbeitet“ wird das Wort „aufgearbeitet,“ eingefügt.
 - b) Das Wort „vernichtet“ wird durch das Wort „entsorgt“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „für Tiere und andere Sachen“ durch die Wörter „für Tiere und Sachen“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Ein zeitweiliger Aufenthalt im Verlauf der Beförderung liegt vor, wenn dabei gefährliche Güter für den Wechsel der Beförderungsart oder des Beförderungsmittels (Umschlag) oder aus sonstigen transportbedingten Gründen zeitweilig abgestellt werden. Auf Verlangen sind Beförderungsdokumente vorzulegen, aus denen Versand- und Empfangsort feststellbar sind. Wird die Sendung nicht nach der Anlieferung entladen, gilt das Bereitstellen der Ladung beim Empfänger zur Entladung als Ende der Beförderung. Versandstücke, Tankcontainer, Tanks und Kesselwagen dürfen während des zeitweiligen Aufenthaltes nicht geöffnet werden.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die Bundesregierung“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr“ ersetzt.

bb) In Satz 1 Nr. 9 wird nach dem Komma die Angabe „auch in den Fällen des § 5 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2,“ angefügt.

cc) Satz 1 Nr. 13 und 14 wird wie folgt gefaßt:

„13. bei der Beförderung beteiligte Personen, einschließlich ihrer ärztlichen Überwachung und Untersuchung, des Erfordernisses von Ausbildung, Prüfung und Fortbildung sowie zur Festlegung qualitativer Anforderungen an Lehrgangsanforderungen an Lehrgangsanforderungen an Lehrgangsanforderungen und Lehrkräfte,

14. Beauftragte in Unternehmen und Betrieben, einschließlich des Erfordernisses von Ausbildung, Prüfung und Fortbildung sowie zur Festlegung qualitativer

*) Dieses Gesetz dient auch der Umsetzung

1. der Richtlinie 93/75/EWG des Rates vom 13. September 1993 über die Mindestanforderungen an Schiffe, die Seehäfen der Gemeinschaft anlaufen oder aus ihnen auslaufen und gefährliche oder umweltschädliche Güter befördern (ABl. EG Nr. L 247 S. 19),
2. der Richtlinie 94/55/EG des Rates vom 21. November 1994 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für den Gefahrguttransport auf der Straße (ABl. EG Nr. L 319 S. 7), geändert durch die Richtlinie 96/86/EG der Kommission vom 13. Dezember 1996 (ABl. EG Nr. L 335 S. 43),
3. der Richtlinie 95/50/EG des Rates vom 6. Oktober 1995 über einheitliche Verfahren für die Kontrolle von Gefahrguttransporten auf der Straße (ABl. EG Nr. L 249 S. 35),
4. der Richtlinie 96/35/EG des Rates vom 3. Juni 1996 über die Bestellung und die berufliche Befähigung von Sicherheitsberatern für die Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ABl. EG Nr. L 145 S. 10),
5. der Richtlinie 96/49/EG des Rates vom 23. Juli 1996 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (ABl. EG Nr. L 235 S. 25), geändert durch die Richtlinie 96/87/EG der Kommission vom 13. Dezember 1996 (ABl. EG Nr. L 335 S. 45).

Anforderungen an Lehrgangsanstalten und Lehrkräfte,“.

dd) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Die Rechtsverordnungen nach Satz 1 haben den Stand der Technik zu berücksichtigen.“

ee) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Rechtsverordnungen“ werden die Wörter „und allgemeine Verwaltungsvorschriften“ eingefügt.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Satz 1, die der Verwirklichung neuer Erkenntnisse hinsichtlich der internationalen Beförderung gefährlicher Güter auf dem Gebiet der See- und Binnenschifffahrt dienen sowie Rechtsverordnungen zur Inkraftsetzung von Abkommen nach Artikel 5 § 2 des Anhanges B des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr vom 9. Mai 1980 (COTIF-Übereinkommen, BGBl. 1985 II S. 132), erläßt das Bundesministerium für Verkehr ohne Zustimmung des Bundesrates; diese Rechtsverordnungen bedürfen jedoch der Zustimmung des Bundesrates, wenn sie die Einrichtung der Landesbehörden oder die Regelung ihres Verfahrens betreffen.“

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

d) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) In den Rechtsverordnungen nach Absatz 1 sind Ausnahmen für die Bundeswehr, in ihrem Auftrag hoheitlich tätige zivile Unternehmen, ausländische Streitkräfte, den Bundesgrenzschutz und die Polizeien, die Feuerwehren, die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes sowie die Kampfmittelräumdienste der Länder oder Kommunen zuzulassen, soweit dies Gründe der Verteidigung, polizeiliche Aufgaben oder die Aufgaben der Feuerwehren, des Katastrophenschutzes oder der Kampfmittelräumung erfordern. Ausnahmen nach Satz 1 sind für den Bundesnachrichtendienst zuzulassen, soweit er im Rahmen seiner Aufgaben für das Bundesministerium der Verteidigung tätig wird und soweit sicherheitspolitische Interessen dies erfordern.“

5. § 4 wird § 7a und wie folgt gefaßt:

„§ 7a

Anhörung

(1) Vor dem Erlaß von Rechtsverordnungen nach §§ 3, 6 und 7 sollen Sicherheitsbehörden und -organisationen angehört werden, insbesondere

1. das Bundesamt für Strahlenschutz,
2. die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung,
3. das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin,
4. die Physikalisch-Technische Bundesanstalt,

5. das Robert-Koch-Institut,

6. das Umweltbundesamt,

7. das Wehrwissenschaftliche Institut für Werk-, Explosiv- und Betriebsstoffe und

8. das Eisenbahn-Bundesamt.

(2) Verbände und Sachverständige der beteiligten Wirtschaft einschließlich der Verkehrswirtschaft sollen vor dem Erlaß der Rechtsverordnungen nach Absatz 1 gehört werden. Das Bundesministerium für Verkehr bestimmt den jeweiligen Umfang der Anhörung und die anzuhörenden Verbände und Sachverständigen.“

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die Bundesregierung“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr“ ersetzt.

bb) Satz 2 bis 5 wird wie folgt gefaßt:

„Wenn und soweit der Zweck des Gesetzes durch das Verwaltungshandeln der Länder nicht erreicht werden kann, kann das Bundesministerium für Verkehr durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Bundesamt für Strahlenschutz, die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin, das Eisenbahn-Bundesamt, das Kraftfahrt-Bundesamt, die Physikalisch-Technische Bundesanstalt, das Robert-Koch-Institut, das Umweltbundesamt und das Wehrwissenschaftliche Institut für Werk-, Explosiv- und Betriebsstoffe auch für den Bereich für zuständig erklären, in dem die Länder dieses Gesetz und die auf ihm beruhenden Rechtsvorschriften auszuführen hätten. Das Bundesministerium für Verkehr kann ferner durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß

1. die Industrie- und Handelskammern für die Durchführung, Überwachung und Anerkennung der Ausbildung, Prüfung und Fortbildung von am Gefahrguttransport beteiligten Personen, für die Erteilung von Bescheinigungen sowie für die Anerkennung von Lehrgängen, Lehrgangsanstalten und Lehrkräften zuständig sind und insoweit Einzelheiten durch Satzungen regeln sowie

2. Sachverständige und sachkundige Personen für Prüfungen, Überwachungen und Bescheinigungen hinsichtlich der Beförderung gefährlicher Güter zuständig sind. Die in Satz 3 Nr. 2 Genannten unterliegen der Aufsicht der Länder und dürfen im Bereich eines Landes nur tätig werden, wenn sie dazu von der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten oder der nach Landesrecht zuständigen Stelle entsprechend ermächtigt worden sind.“

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

c) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß der Vollzug dieses Gesetzes und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen in Fällen, in denen gefährliche Güter durch die Bundeswehr, in ihrem Auftrag hoheitlich tätige zivile Unternehmen, ausländische Streitkräfte, den Bundesnachrichtendienst oder den Bundesgrenzschutz befördert werden, Bundesbehörden obliegt, soweit dies Gründe der Verteidigung, sicherheitspolitische Interessen oder die Aufgaben des Bundesgrenzschutzes erfordern.“

d) Absatz 6 wird aufgehoben.

7. § 6 wird wie folgt gefaßt:

„§ 6

Allgemeine Ausnahmen

Das Bundesministerium für Verkehr kann allgemeine Ausnahmen von den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zulassen für die Beförderung gefährlicher Güter mit

1. Eisenbahn- oder Straßenfahrzeugen im Rahmen des Artikels 6 der Richtlinie 96/49/EG des Rates vom 23. Juli 1996 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter und des Artikels 6 der Richtlinie 94/55/EG des Rates vom 21. November 1994 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für den Gefahrguttransport auf der Straße,
2. Fahrzeugen, die nach Artikel 1 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 94/55/EG in den Geltungsbereich des Gesetzes einbezogen werden,
3. Wasserfahrzeugen,
4. Luftfahrzeugen.“

8. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Bundesminister für Verkehr kann die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr kann die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter mit Wasser- und Luftfahrzeugen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Verkehr“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Das Bundesministerium für Verkehr kann nach vorheriger Genehmigung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter mit Eisenbahn- und Straßenfahrzeugen untersagen oder nur unter Bedingungen oder Auflagen gestatten, wenn sich die geltenden Sicherheitsvorschriften bei einem Unfall oder Zwischenfall als unzu-

reichend herausgestellt haben und dringender Handlungsbedarf besteht. Satz 1 gilt sinngemäß für den Fall, daß sich bei der Beförderung von Gütern, die bisher nicht den Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter unterworfen waren, eine Gefahr im Sinne von § 2 Abs. 1 herausstellt. Auf Grund von Satz 1 und 2 getroffene Anordnungen werden entsprechend der Festlegung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften befristet.“

9. Nach § 7a wird folgender § 7b eingefügt:

„§ 7b

Beirat

(1) Beim Bundesministerium für Verkehr wird ein Gefahrgut-Verkehrs-Beirat (Beirat) eingesetzt.

(2) Der Beirat hat die Aufgabe, das Bundesministerium für Verkehr hinsichtlich der sicheren Beförderung gefährlicher Güter, insbesondere der Durchführung dieses Gesetzes, zu beraten.

(3) Dem Beirat sollen insbesondere sachverständige Personen aus dem Kreis der

1. Sicherheitsbehörden und -organisationen im Sinne von § 7a Abs. 1,
2. Länder,
3. Verbände der Wirtschaft, einschließlich der Verkehrswirtschaft,
4. Gewerkschaften und
5. Wissenschaft

angehören. Das Bundesministerium für Verkehr bestimmt die Zahl der Beiratsmitglieder und benennt die dem Beirat angehörenden Stellen im einzelnen.

(4) Die Bundesministerien haben das Recht, in Sitzungen des Beirats vertreten zu sein und gehört zu werden.“

10. § 8 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Wenn ein Fahrzeug, mit dem gefährliche Güter befördert werden, nicht den jeweils geltenden Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter entspricht oder die vorgeschriebenen Papiere nicht vorgelegt werden, können die für die Überwachung zuständigen Behörden die zur Behebung des Mangels erforderlichen Maßnahmen treffen und erforderlichenfalls die Fortsetzung der Fahrt untersagen, bis die Voraussetzungen zur Weiterfahrt erfüllt sind. Im grenzüberschreitenden Verkehr können Fahrzeuge, die nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sind und in das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einfahren wollen, in Fällen des Satzes 1 an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zurückgewiesen werden.“

11. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „für Tiere und andere Sachen“ durch die Wörter „für Tiere und Sachen“ ersetzt.

bb) Folgender Satz 6 wird angefügt:

„Der Auskunftspflichtige hat der für die Überwachung zuständigen Behörde bei der Durchführung der Überwachungsmaßnahmen die erforderlichen Hilfsmittel zu stellen und die nötige Mithilfe zu leisten.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Überwachungsmaßnahmen können sich auch auf Brief- und andere Postsendungen beziehen. Die von der zuständigen Behörde mit der Überwachung beauftragten Personen sind nur dann befugt, verschlossene Brief- und andere Postsendungen zu öffnen oder sich auf sonstige Weise von ihrem Inhalt Kenntnis zu verschaffen, wenn Tatsachen die Annahme begründen, daß sich darin gefährliche Güter im Sinne des § 2 Abs. 1 befinden und von diesen eine Gefahr ausgeht. Das Grundrecht des Brief- und Postgeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Absatz 2 gilt für die Durchführung von Überwachungsmaßnahmen entsprechend.“

12. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a

Amtshilfe und Datenschutz

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten bei der Gewährung von Amtshilfe gegenüber zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Rahmen der Überwachung der Beförderung gefährlicher Güter ist nur zulässig, soweit dies zur Verfolgung von schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter erforderlich ist.

(2) Schwerwiegende oder wiederholte Verstöße eines Unternehmens mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind den dort zuständigen Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit mitzuteilen. Zugleich können die genannten Behörden ersucht werden, gegenüber dem betreffenden Unternehmen angemessene Maßnahmen zu ergreifen. Sofern diese Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen eines Unternehmens mit Sitz im Inland die zuständige deutsche Behörde ersuchen, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, hat diese den ersuchenden Behörden mitzuteilen, ob und welche Maßnahmen ergriffen wurden.

(3) Schwerwiegende oder wiederholte Verstöße mit einem Fahrzeug, das in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen ist, sind den dort zuständigen Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit mitzuteilen. Zugleich können die genannten Behörden ersucht werden, gegenüber dem betreffenden Fahrzeughalter angemessene Maßnahmen zu ergreifen. Sofern diese Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen mit einem Fahrzeug, das im Inland zugelassen

ist, die zuständige deutsche Behörde um angemessene Maßnahmen ersuchen, hat diese den ersuchenden Behörden mitzuteilen, ob und welche Maßnahmen ergriffen wurden.

(4) Ergibt eine Kontrolle, der ein in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenes Fahrzeug unterzogen wird, Tatsachen, die Anlaß geben, daß schwerwiegende Verstöße gegen Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter vorliegen, die bei dieser Kontrolle nicht festgestellt werden können, wird den zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum dieser Sachverhalt mitgeteilt. Führt eine zuständige deutsche Behörde auf eine entsprechende Mitteilung einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine Kontrolle in einem inländischen Unternehmen durch, so werden die Ergebnisse dem anderen betroffenen Staat mitgeteilt.

(5) Mitteilungen und Ersuchen nach den Absätzen 2 bis 4 im Straßenverkehr sind über das Bundesamt für Güterverkehr zu leiten.

(6) Das Bundesamt für Güterverkehr darf zum Zweck der Feststellung von wiederholten Verstößen nach den Absätzen 2 und 3 folgende personenbezogene Daten über abgeschlossene Bußgeldverfahren, bei denen sie Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist, oder die ihr von einer anderen zuständigen Verwaltungsbehörde übermittelt wurden, in Dateien speichern und verändern:

1. Name, Anschrift und Geburtsdatum der Betroffenen sowie Name und Anschrift des Unternehmens,
2. Zeit und Ort der Begehung der Ordnungswidrigkeit,
3. die gesetzlichen Merkmale der Ordnungswidrigkeit,
4. Bußgeldbescheide mit dem Datum ihres Erlasses und dem Datum des Eintritts ihrer Rechtskraft, gerichtliche Entscheidungen in Bußgeldsachen mit dem Datum des Eintritts ihrer Rechtskraft und
5. die Höhe der Geldbuße.

Das Bundesamt darf diese Daten nutzen, soweit es für den in Satz 1 genannten Zweck erforderlich ist. Zur Feststellung der Wiederholungsfälle hat es die Zuwiderhandlungen der Angehörigen desselben Unternehmens zusammenzuführen. Die nach Satz 1 gespeicherten Daten sind zwei Jahre nach dem Eintritt der Rechtskraft des Bußgeldbescheides oder der gerichtlichen Entscheidung zu löschen, wenn in dieser Zeit keine weiteren Eintragungen im Sinne von Satz 1 Nr. 4 hinzugekommen sind. Sie sind spätestens fünf Jahre nach ihrer Speicherung zu löschen.

(7) Die zuständigen Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten übermitteln dem Bundesamt für Güterverkehr nach Eintritt der Rechtskraft des Bußgeld-

bescheides oder nach dem Eintritt der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung die in Absatz 6 Satz 1 genannten Daten.

(8) Der Empfänger der Mitteilung oder des Ersuchens ist darauf hinzuweisen, daß die übermittelten Daten nur zu dem Zweck genutzt werden dürfen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden.

(9) Die Übermittlung von Daten unterbleibt, wenn durch sie schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt würden, insbesondere wenn im Empfängerland ein angemessener Datenschutzstandard nicht gewährleistet ist. Daten über schwerwiegende Verstöße gegen anwendbare Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter dürfen auch mitgeteilt werden, wenn im Empfängerland kein angemessener Datenschutzstandard gewährleistet ist.

(10) Das Bundesministerium für Verkehr wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften über das Verfahren bei der Erhebung, Speicherung und Übermittlung der Daten nach Absatz 2 bis 9 zu erlassen.“

13. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 3 wird am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Absatz 1 Nr. 4 wird am Ende der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
- c) Dem Absatz 1 wird folgende Nummer 5 angefügt:
„5. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 6 die erforderlichen Hilfsmittel nicht stellt oder die nötige Mithilfe nicht leistet.“
- d) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
- e) In Absatz 4 wird die Angabe „sowie nach Absatz 2 und 3“ gestrichen.

f) In Absatz 4 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 3 und 4“ durch die Angabe „Absatz 1 Nr. 3, 4 und 5“ ersetzt.

g) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Angabe „2 Nr. 1 oder Absatz 3 Nr. 1“ wird gestrichen.
- bb) Die Wörter „die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr“ werden durch die Wörter „das Bundesamt für Güterverkehr“ ersetzt.

14. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Für Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen“ durch die Wörter „Für Amtshandlungen einschließlich Prüfungen und Untersuchungen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Der Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr“ ersetzt.

15. § 13 Abs. 1, 2 und 4 bis 8 wird aufgehoben.

16. § 14 wird aufgehoben.

Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Verkehr kann den Wortlaut des Gefahrgutbeförderungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 6. August 1998

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Kinkel

Der Bundesminister für Verkehr
Wissmann

Dreißigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Vom 5. August 1998

Auf Grund

- des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Nr. 3 Buchstabe a und b, Nr. 4 sowie Nr. 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die Eingangsworte in Nummer 1 und Nummer 1, zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747), Nummer 2, geändert durch Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747), die Eingangsworte in Nummer 3, zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe ee Dreifachbuchstabe aaa des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747), Nummer 4 eingefügt durch Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 19. März 1969 (BGBl. I S. 217), Nummer 7 eingefügt durch § 70 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), verordnet das Bundesministerium für Verkehr,
- des § 6 Abs. 1 Nr. 5a, Nr. 7 und Abs. 2a des Straßenverkehrsgesetzes, Absatz 1 Nr. 5a eingefügt durch § 70 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), Absatz 1 Nr. 7 eingefügt durch § 70 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) und Absatz 2a eingefügt gemäß Artikel 22 Nr. 2 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089) und geändert durch Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe c des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747), verordnen das Bundesministerium für Verkehr und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:

Artikel 1

Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. Mai 1998 (BGBl. I S. 1159), wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Abs. 1 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Betriebserlaubnis ist ferner zu erteilen, wenn das Fahrzeug anstelle der Vorschriften dieser Verordnung die Einzelrichtlinien in ihrer jeweils geltenden Fassung erfüllt, die

 1. in Anhang IV der Richtlinie 92/53/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (ABl. EG Nr. L 225 S. 1) oder
 2. in Anhang II der Richtlinie 74/150/EWG des Rates vom 4. März 1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen auf Rädern (ABl. EG Nr. L 84 S. 10) oder
2. In § 30 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Anstelle der Vorschriften dieser Verordnung können die Einzelrichtlinien in ihrer jeweils geltenden Fassung angewendet werden, die

 1. in Anhang IV der Richtlinie 92/53/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (ABl. EG Nr. L 225 S. 1) oder
 2. in Anhang II der Richtlinie 74/150/EWG des Rates vom 4. März 1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen auf Rädern (ABl. EG Nr. L 84 S. 10) oder
 3. in Anhang I der Richtlinie 92/61/EWG des Rates vom 30. Juni 1992 über die Betriebserlaubnis für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge (ABl. EG Nr. L 225 S. 72)

in seiner jeweils geltenden Fassung genannt sind. Die jeweilige Liste der in Anhang IV der Betriebserlaubnisrichtlinie 92/53/EWG, in Anhang II der Betriebserlaubnisrichtlinie 74/150/EWG und in Anhang I der Betriebserlaubnisrichtlinie 92/61/EWG genannten Einzelrichtlinien wird unter Angabe der Kurzbezeichnungen und der ersten Fundstelle aus dem Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom Bundesministerium für Verkehr im Verkehrsblatt bekanntgemacht und fortgeschrieben. Die in Satz 1 genannten Einzelrichtlinien sind jeweils ab dem Zeitpunkt anzuwenden, zu dem sie in Kraft treten und nach Satz 2 bekanntgemacht worden sind. Soweit in einer Einzelrichtlinie ihre verbindliche Anwendung vorgeschrieben ist, ist nur diese Einzelrichtlinie maßgeblich.“
3. in Anhang I der Richtlinie 92/61/EWG des Rates vom 30. Juni 1992 über die Betriebserlaubnis für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge (ABl. EG Nr. L 225 S. 72)

in seiner jeweils geltenden Fassung genannt sind. Die jeweilige Liste der in Anhang IV der Betriebserlaubnisrichtlinie 92/53/EWG, in Anhang II der Betriebserlaubnisrichtlinie 74/150/EWG und in Anhang I der Betriebserlaubnisrichtlinie 92/61/EWG genannten Einzelrichtlinien wird unter Angabe der Kurzbezeichnungen und der ersten Fundstelle aus dem Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom Bundesministerium für Verkehr im Verkehrsblatt bekanntgemacht und fortgeschrieben. Die in Satz 2 genannten Einzelrichtlinien sind jeweils ab dem Zeitpunkt anzuwenden, zu dem sie in Kraft treten und nach Satz 3 bekanntgemacht worden sind. Soweit in einer Einzelrichtlinie ihre verbindliche Anwendung vorgeschrieben ist, ist nur diese Einzelrichtlinie maßgeblich.“

2. In § 30 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Anstelle der Vorschriften dieser Verordnung können die Einzelrichtlinien in ihrer jeweils geltenden Fassung angewendet werden, die

1. in Anhang IV der Richtlinie 92/53/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (ABl. EG Nr. L 225 S. 1) oder

2. in Anhang II der Richtlinie 74/150/EWG des Rates vom 4. März 1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen auf Rädern (ABl. EG Nr. L 84 S. 10) oder

3. in Anhang I der Richtlinie 92/61/EWG des Rates vom 30. Juni 1992 über die Betriebserlaubnis für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge (ABl. EG Nr. L 225 S. 72)

in seiner jeweils geltenden Fassung genannt sind. Die jeweilige Liste der in Anhang IV der Betriebserlaubnisrichtlinie 92/53/EWG, in Anhang II der Betriebserlaubnisrichtlinie 74/150/EWG und in Anhang I der Betriebserlaubnisrichtlinie 92/61/EWG genannten Einzelrichtlinien wird unter Angabe der Kurzbezeichnungen und der ersten Fundstelle aus dem Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom Bundesministerium für Verkehr im Verkehrsblatt bekanntgemacht und fortgeschrieben. Die in Satz 1 genannten Einzelrichtlinien sind jeweils ab dem Zeitpunkt anzuwenden, zu dem sie in Kraft treten und nach Satz 2 bekanntgemacht worden sind. Soweit in einer Einzelrichtlinie ihre verbindliche Anwendung vorgeschrieben ist, ist nur diese Einzelrichtlinie maßgeblich.“

Artikel 2
Änderung der Verordnung
über die EG-Typgenehmigung
für Fahrzeuge und Fahrzeugteile
(EG-TypV)

Die Verordnung über die EG-Typgenehmigung für Fahrzeuge und Fahrzeugteile vom 9. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3755), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. August 1997 (BGBl. I S. 2051), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Diese Verordnung gilt für die EG-Typgenehmigung von

1. Kraftfahrzeugen mit mindestens vier Rädern und mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von

mehr als 25 km/h und ihren Anhängern (Fahrzeuge), die in einer oder mehreren Stufen gefertigt werden, sowie

2. Systemen, Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten

nach der Richtlinie 92/53/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (ABl. EG Nr. L 225 S. 1) in ihrer jeweils geltenden Fassung.“

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 5. August 1998

Der Bundesminister für Verkehr
Wissmann

Die Bundesministerin
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Angela Merkel

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1997 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 7,40 DM (5,60 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Nachweis der Sachkenntnis im Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln

Vom 6. August 1998

Auf Grund des § 50 Abs. 2 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3018), der gemäß Artikel 3 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) geändert ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft, dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie und dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Artikel 1

Die Verordnung über den Nachweis der Sachkenntnis im Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln vom 20. Juni 1978 (BGBl. I S. 753), geändert durch Anlage I Kapitel X Sachgebiet D Abschnitt II Nr. 31 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1086), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. das Zeugnis über die bestandene staatliche Prüfung für den Beruf der pharmazeutisch-technischen Assistenten oder der Nachweis der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nach dem Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten,“.

b) Nummer 7 wird wie folgt gefaßt:

„7. das Zeugnis zum staatlich anerkannten Ausbildungsberuf als Apothekenhelfer oder als pharmazeutisch-kaufmännischer Angestellter/pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte.“

2. § 12 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 6. August 1998

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer